

20. IV. 1916

**Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem
Zahlungsverbote gegen Rußland und von der Sperre
feindlichen Vermögens vom 19. April 1916.**

☞ **Berlin, 20. April. (Telegr.)** 1. Das Verbot, Zahlungen nach Rußland zu leisten und Geld oder Wertpapiere dorthin abzuführen oder zu überweisen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung vom 30. September 1914 in Verbindung mit Artikel 1 der Bekanntmachung vom 19. November 1914) findet gegenüber den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands keine Anwendung.

2. Für natürliche Personen, die in den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands ihren Wohnsitz und in diesen Gebieten oder im Inland ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie für juristische Personen, die in den genannten Gebieten Rußlands ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, werden folgende **Ausnahmen** zugelassen:

1. Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung ihres im Inland befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wird gestattet.

2. Es wird gestattet, Sachen, insbesondere Wertpapiere und Geldstücke, die im Eigentum der bezeichneten Personen stehen, nach den unter deutscher oder österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands abzuführen.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in **Kraft**. Sie tritt an die Stelle der Bekanntmachungen vom 4. Februar 1915 betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und vom 21. Oktober 1915 betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens (Reichs-Gesetzbl. S. 707).